

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 17.06.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Zukünftige Ausrichtung der außerschulischen Betreuung an der Nordstadt-Grundschule

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Betreuungsbedarf an der außerschulischen Betreuung der Nordstadt-Grundschule wird zu Kenntnis genommen.
2. Auf Grund der aufgezeigten Entwicklung und des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027, wird die Betriebserlaubnis am Hort an der Nordstadt-Grundschule zurückgegeben und die bisherigen zwei Hortgruppen als Kernzeitgruppen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr weiterbetrieben.

Erläuterungen:

Aktuell besteht die außerschulische Betreuungseinrichtung an der Nordstadt-Grundschule aus fünf Betreuungsgruppen mit in der Summe bis zu 115 Betreuungsplätzen. Drei Betreuungsgruppen im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit einem Betreuungsumfang vor und nach dem Unterricht bis 14 Uhr befinden sich in den Modulbauten auf dem rückwärtigen Schulgelände in Richtung Bahn. Hier liegt die Gruppenstärke in der Regel bei 25 Kindern je Gruppe.

Darüber hinaus sind aktuell zwei Hort-Gruppen mit einem Betreuungsumfang bis 17 Uhr gegenüber den Modulbauten im Schulgebäude verortet. Die aktuelle Betriebserlaubnis des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) besagt, dass in einer Betreuungsgruppe maximal 20 Kinder betreut werden dürfen, in der Summe demnach 40 Kinder.

I. Steigender Bedarf

Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift beginnend ab der Jahrgangsstufe 1 sukzessive der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Zum neuen Schuljahr 2026/2027 werden 26 Betreuungsplätze bis 14:00 Uhr sowie 10 Hort-Betreuungsplätze durch Schulabgänger in die weiterführende Schule frei. Zum Stand Anfang Mai 2026 sind bereits 29 Neuanmeldungen der zukünftigen Erstklässler für einen Betreuungsumfang bis 14 Uhr sowie 16 Neuanmeldungen für einen Hortplatz alleine aus den Regelklassen der Nordstadt-Grundschule eingegangen.

Demnach übersteigt der Bedarf an Betreuungsplätzen die aktuellen Kapazitäten. Ein Steuern der Betreuungsplätze durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, wie dies in der Vergangenheit praktiziert wurde, scheidet auf Grund des Rechtsanspruchs aus.

Bis zum Schuljahresbeginn ist erfahrungsgemäß noch mit weiteren Anmeldungen zu

rechnen angesichts kurzfristiger Zuzüge oder verspäteter Bedarfsanzeige der Eltern.

II. Juniorklasse der Nordstadt-Grundschule und Kurt-Waibel-Schule

Die Juniorklasse wird ab dem Schuljahr 2028/2029 verpflichtend für schulpflichtige Kinder, wenn sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können und ein intensiver Förderbedarf im sprachlichen Bereich oder in anderen Entwicklungsfeldern festgestellt wird. Die Juniorklasse ist ab dem Schuljahr 2026/2027 die Nachfolgerin der Grundschulförderklasse, welche bereits an der Nordstadt-Grundschule etabliert ist und deren Teilnahme bis zum Eintritt der Verpflichtung noch freiwillig ist. Auch für die Juniorklasse gilt der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Die Anmeldungen zur außerschulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Juniorklasse werden auf Grund des verzögerten Aufnahmeverfahrens erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hier wird sich erfahrungsgemäß ein Bedarf in einem unteren, einstelligen Bereich ergeben.

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung wird ebenfalls an dem Sonderpädagogischen Bildungszentrum der Kurt-Waibel-Schule greifen. In der ersten Jahrgangsstufe wird ein Bedarf in einem niedrigen, einstelligen Bereich laut der Schulleitung prognostiziert. Auf Grund des langwierigen Verfahrens hinsichtlich der Testung und Entscheidung des Förderbedarfs und des Wahlrechts der Eltern zwischen einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule oder einer Beschulung an der Kurt-Waibel-Schule, wird sich auch hier eine Anmeldung voraussichtlich erst Anfang Juli ergeben.

Auch der Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler der Kurt-Waibel-Schule soll von der außerschulischen Betreuung an der Nordstadt-Grundschule abgedeckt werden, da hierdurch Synergieeffekte genutzt werden können. Zum einen befinden sich beide Einrichtungen im identischen Gebäude, sodass die Kinder in einem bekannten Setting betreut werden können. Zum anderen ist es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Grund der erwarteten Betreuungskinder nicht tragbar, eine eigene Betreuungsgruppe mit zwei Betreuungskräften separat für die Kurt-Waibel-Schule zu etablieren.

Da es sich bei der Kurt-Waibel-Schule um eine andere Schulträgerschaft handelt, werden die entstandenen Sach- und Personalkosten intern mit dem Zweckverband Bezirk Schwetzingen abgerechnet werden.

III. Rückblick

Im Jahr 2010 wurde eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch den KVJS für eine Hort-Betreuungsgruppe an der Nordstadt-Grundschule ausgesprochen. Im Jahr 2018 wurde auf Grund der gestiegenen Nachfrage die Betriebserlaubnis um eine zweite Betreuungsgruppe erweitert. Im Hort ist je Betreuungsgruppe eine pädagogische Fachkraft sowie eine Zusatzkraft zu den Hauptbetreuungszeiten erforderlich. Auf Grund der Vorgaben des KVJS dürfen die Betreuungsräumlichkeiten nur durch den Hort benutzt werden.

IV. Perspektive und Co-Nutzung

Auf Grund der steigenden Betreuungszahlen, gerade im Zeitfenster bis 17 Uhr, ist für das neue Schuljahr 2026/2027 ein Handeln erforderlich.

Ein Platzsharing-Modell kann nicht realisiert werden, da die allermeisten Familien eine durchgängige Betreuung an allen fünf Tagen benötigen, vor allem im Mittagsband bis 14 Uhr.

Eine Einrichtung einer dritten Hort-Betreuungsgruppe kann in der Schule aus wirtschaftlichen und räumlichen Gegebenheiten nicht realisiert werden. Es steht kein weiterer Betreuungsraum zur Verfügung, der gemäß den Vorgaben des KVJS nur durch den Hort genutzt werden kann.

Die Rückgabe der beiden Hort-Betriebserlaubnisse stellt eine pragmatische Lösung dar, dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen bis 17 Uhr gerecht zu werden.

Durch die Rückgabe könnte die maximale Betreuungszahl je Gruppe von aktuell 20 um 5 auf 25 Schülerinnen und Schüler angehoben werden. Bei zwei Betreuungsgruppen könnten demnach in der Summe bis zu 50 Kinder im Zeitfenster bis 17 Uhr betreut werden, demnach 10 mehr als aktuell.

Nähere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersicht und Gegenüberstellung zu entnehmen.

Die Schulleitung der Nordstadt-Grundschule erklärte sich in intensiven Gesprächen bereit, den zukünftigen, zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten durch eine Co-Nutzung der aktuellen Bücherei, welche sich gegenüber den beiden Hort-Gruppen befindet, zu realisieren.

Eine weitere 6. Betreuungsgruppe (zusätzlich zu den drei bestehenden Kernzeitgruppen in den Modulen und den beiden aktuellen Hort-Gruppen) könnte hier eingerichtet werden.

Durch die Rückgabe der Hort-Betriebserlaubnis könnte die 6. Betreuungsgruppe durch die Zusatzkraft der Hort-Gruppe begleitet werden, sodass kein zusätzliches Betreuungspersonal eingestellt werden müsste.

V. Landeszuwendungen

Die Landeszuwendungen beliefen sich für das Schuljahr 2025/2026 für die beiden Hort-Gruppen auf rund 53.000 Euro. Für eine flexible Nachmittagsbetreuung bis um 17 Uhr läge eine theoretische Förderung der beiden Betreuungsgruppen bei rund 23.000 Euro.

Ab dem Schuljahr 2030/2031 wird vom Land angestrebt, dass 68 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten übernommen werden (Personal- sowie Sachkosten) unabhängig, ob es sich um eine Hortgruppe oder eine Kernzeitgruppen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr handelt.

Das alte Bezuschussungsmodell wird ab dem Start des Rechtsanspruchs 2026/2027 in der Übergangszeit durch ein Interims-Berechnungsmodell abgelöst werden. In der Übergangszeit liegt die Landesförderung pro Kind bei 2,80 Euro pro Betreuungsstunde. Es findet jedoch keine Unterscheidung zwischen Hort und flexibler Nachmittagsbetreuung statt. Auf Grund der Tatsache, dass durch die Aufgabe der beiden Betriebserlaubnisse 10 Kinder mehr betreut werden könnten, könnte die Landeszuwendung sogar um 9.600 Euro steigen.

Das Regierungspräsidium teilte der Verwaltung mit, dass rechtlich noch nicht final geklärt ist, wie sich die Zuschussgewährung konkret in der Übergangszeit gestalten wird, wenn die Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2026/2027 von dem Übergangsmodell betroffen sein wird, die weiteren Jahrgänge 2 bis 4 jedoch noch nach dem alten Bezuschussungsmodell Berücksichtigung finden. Dies werde sich wohl erst im neuen Schuljahr 2026/2027 herausstellen.

Finanzielles:

Auf Grund des Wegfalls des Fachkräfteerfordernisses, entfielen bei der Rückgabe der Betriebserlaubnisse die Personalkosten der beiden Zusatzkräfte im Hort von aktuell 33.000 Euro bzw. 34.000 Euro, in der Summe demnach 67.000 Euro.

Eine Zusatzkraft wird für die Begleitung der 6. Betreuungsgruppe eingesetzt, welche ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Begleitung des zusätzlichen Bedarfs, auch der Schülerinnen und Schüler der Kurt-Waibel-Schule, eingerichtet wird. Die weitere Zusatzkraft wird zur Nachbesetzung einer durch Kündigung vakant gewordenen Betreuungsstelle in einer Kernzeitgruppe in der Nordstadt-Grundschule beschäftigt. Somit muss diese Stelle nicht ausgeschrieben und extern besetzt werden.

Durch die Erhöhung der Platzkapazität um 10 Betreuungsplätze, könnten in der Summe rund 17.000 Euro Mehreinnahmen an Betreuungsgebühren jährlich erzielt werden.

Die Landeszuwendung könnte theoretisch um 9.600 Euro steigen.

Anlagen:

Gegenüberstellung Hort zu einer möglichen Umwandlung

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: